

Klassische Texte der Staatsphilosophie

Herausgegeben von Norbert Hoerster

Wer sich ernsthaft mit Fragen nach Begriff, Formen und Rechtfertigung politischer Herrschaft auseinandersetzen will, kommt nicht umhin, die wesentlichen Texte der staatsphilosophischen Klassiker zu studieren. Ihre Entwürfe haben die politische Wirklichkeit in Ost und West bis in die Gegenwart hinein geprägt.

Die vorliegende Auswahl von Texten aus den Werken siebzehn klassischer Autoren wendet sich an den staatsphilosophischen Anfänger. Sie will ihm nicht nur anhand primärer Quellen einen ersten historischen Überblick über die wichtigsten Stationen in der Entwicklung der abendländischen Staatsphilosophie verschaffen. Sie dient auch dem Ziel, ihn in die noch heute im Vordergrund stehenden Hauptprobleme des Faches selbst einzuführen.

Eine kapitelweise Gliederung der Texte nach Epochen sowie Einführungen des Herausgebers bieten dem Leser wertvolle Orientierungshilfe.

Prof. Dr. jur. et phil. *Norbert Hoerster*, geb. 1937, lehrt Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Mainz. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Ethik und Rechtsphilosophie. Herausgeber von »Klassiker des philosophischen Denkens« (5. Aufl. 1992), Mitherausgeber von »Texte zur Ethik« (9. Aufl. 1993) sowie Autor von »Abtreibung im säkularen Staat« (2. Aufl. 1995) und »Neugeborene und das Recht auf Leben« (1995).

Deutscher Taschenbuch Verlag

Wegen des Schicksals wälzen sich dorthin, wo sie sicher sind, keine Dämme und Deiche zu finden, die sie hemmen. Betrachtet man Italien, das Land, das der Schauplatz jener Umwälzungen ist und den Anstoß dazu gegeben hat, so erscheint es als eine Flur, die durch keinen Damm geschützt ist. Besäße es eine hinreichend starke Schutzwehr wie Deutschland, Spanien und Frankreich, so hätte die Flut nicht solche Verheerungen anrichten können oder wäre ganz ausgeblieben. Soviel möge genügen über den Widerstand gegen Fortuna im allgemeinen.

Um mehr auf Einzelheiten einzugehen, so kann man einen Fürsten heute auf dem Gipfel des Glückes und morgen vernichtet sehen, ohne daß sich sein Wesen oder irgendeine Eigenschaft an ihm geändert hätte. Das kommt meines Erachtens einmal aus den im vorigen ausführlich erörterten Ursachen, daß nämlich der Fürst, der sich ganz auf das Glück verläßt, zugrunde geht, sobald dieses sich wendet. Ferner glaube ich, daß der Glück hat, welcher mit seiner Art zu handeln in die Zeit paßt, und ebenso der Unglück, dessen Handlungsweise nicht zur Zeit stimmt.

Die Menschen verfahren verschieden, um das Ziel, das jeder vor Augen hat, Ruhm und Reichthum, zu erlangen: der eine handelt bedächtig, der andre ungestüm, der eine wendet Gewalt an, der andre List, der zeigt Geduld, jener das Gegenteil, und jeder kann auf seine Weise Erfolg haben. Ferner sieht man von zwei Bedächtigen den einen sein Ziel erreichen, den andern nicht, und ebenso zu gleicherweise Glück haben bei entgegengesetztem Verfahren, indem der eine bedächtig, der andre ungestüm ist. Der Grund dafür liegt einzig im Charakter der Zeit, der mit ihrer Handlungsweise übereinstimmt oder nicht. Daher kommt es, daß, wie gesagt, zwei, die entgegengesetzt handeln, den gleichen Erfolg haben, und von zweien, die übereinstimmend handeln, der eine sein Ziel erreicht, der andre nicht. [...]

Ich komme zu dem Schluß, daß, da die Zeiten sich ändern, die Menschen aber an ihrer Art festhalten, sie glücklich sind, solange beide zusammenpassen, und unglücklich, sowie diese Übereinstimmung fehlt. Doch halte ich dafür, daß es besser ist, ungestüm zu handeln als bedächtig, denn Fortuna ist ein Weib, und wer sie bezwingen will, muß sie schlagen und stoßen. Auch zeigt die Erfahrung, daß sie sich leichter von solchen besiegen läßt als von denen, die kaltblütig zu Werke gehen. Und als Weib ist sie stets den Jünglingen hold, weil sie unbedenklicher und gewalttätiger sind und ihr dreister befehlen.

Handwritten notes:
Neben dem Glück des Politikers steht
freier Spielraum der Natur
Thomas Hobbes: Der Staat als Instrument eines aufgeklärten Egoismus

Die Natur hat die Menschen hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten so gleich geschaffen, daß trotz der Tatsache, daß bisweilen der eine einen offensichtlich stärkeren Körper oder gewandteren Geist als der andere besitzt, der Unterschied zwischen den Menschen alles in allem doch nicht so beträchtlich ist, als daß der eine auf Grund dessen einen Vortheil beanspruchen könnte, den ein anderer nicht ebenso gut für sich verlangen dürfte. Denn was die Körperstärke betrifft, so ist der Schwächste stark genug, den Stärksten zu töten – entweder durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen, die sich in derselben Gefahr wie er selbst befinden.

Und was die geistigen Fähigkeiten betrifft, so finde ich, daß die Gleichheit unter den Menschen noch größer ist als bei der Körperstärke – einmal abgesehen von den auf Wörtern beruhenden Künsten und besonders von der Fertigkeit, nach allgemeinen und unfaßbaren Regeln vorzugehen, was man Wissenschaft nennt. Diese beherrschen nur wenige und nur in wenigen Dingen, da sie weder eine mit uns geborene, angeborene Fähigkeit ist, noch durch Beschäftigung mit irgendeinem anderen Gegenstand erworben wird wie die Klugheit. Denn Klugheit ist nur Erfahrung, die alle Menschen, die sich gleich lang mit den gleichen Dingen beschäftigen, gleichermaßen erwerben. Was diese Gleichheit vielleicht unglauwürdig erscheinen läßt, ist nur eine selbstgefällige Eingenommenheit von der eigenen Weisheit, von der fast alle Menschen annehmen, sie besäßen sie in höherem Maße als das gewöhnliche Volk, das heißt, als jedermann außer ihnen selbst und einigen anderen, die sie wegen ihres Rufes oder weil sie mit ihnen übereinstimmen, anerkennen. Denn die Natur der Menschen ist so beschaffen, daß sie, wie sehr sie auch den größeren Witz, die größere Beredsamkeit oder Gelehrsamkeit anderer anerkennen, doch kaum annehmen, es gebe viele, die so weise sind wie sie, denn sie sehen ihren eigenen Verstand unmittelbar vor Augen und den anderer Menschen über eine Entfernung. Aber das beweist eher, daß die Menschen in dieser Hinsicht gleich, als daß sie ungleich sind. Denn es gibt gewöhnlich kein besseres Zeichen der gleichmäßigen Verteilung eines Dings, als daß jedermann mit seinem Anteil zufrieden ist.

Aus dieser Gleichheit der Fähigkeiten entsteht eine Gleichheit der Hoffnung, unsere Absichten erreichen zu können. Und

wenn daher zwei Menschen nach demselben Gegenstand streben, den sie jedoch nicht zusammen genießen können, so werden sie Feinde und sind in Verfolgung ihrer Absicht, die grundsätzlich Selbsterhaltung und bisweilen nur Gemüß ist, bestrebt, sich gegenseitig zu vernichten oder zu unterwerfen. Daher kommt es auch, daß, wenn jemand ein geeignetes Stück Land anpflanzt, einsät, bebaut oder besitzt und ein Angreifer nur die Macht eines einzelnen zu fürchten hat, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß andere mit vereinten Kräften anrücken, um ihn von seinem Besitz zu vertreiben und ihn nicht nur der Früchte seiner Arbeit, sondern auch seines Lebens und seiner Freiheit zu berauben. Und dem Angreifer wiederum droht die gleiche Gefahr von einem anderen.

Und wegen dieses gegenseitigen Mißtrauens gibt es für niemand einen anderen Weg, sich selbst zu sichern, der so vernünftig wäre wie Vorbeugung, das heißt, mit Gewalt oder List nach Kräften jedemann zu unterwerfen, und zwar so lange, bis er keine andere Macht mehr sieht, die groß genug wäre, ihn zu gefährden. Und dies ist nicht mehr, als seine Selbsterhaltung erfordert, und ist allgemein erlaubt. Auch weil es einige gibt, denen es Vergnügen bereitet, sich an ihrer Macht zu weiden, indem sie auf Eroberungen ausgehen, die sie über das zu ihrer Sicherheit erforderliche Maß hinausstreben, könnten andere, die an sich gerne innerhalb bescheidener Grenzen ein behagliches Leben führen würden, sich durch bloße Verteidigung unmöglich lange halten, wenn sie nicht durch Angriff ihre Macht vermehren. Und da folglich eine solche Vernichtung der Herrschaft über Menschen zur Selbsterhaltung eines Menschen notwendig ist, muß sie ihm erlaubt werden.

Ferner empfinden die Menschen am Zusammenleben kein Vergnügen, sondern im Gegenteil großen Verduß, wenn es keine Macht gibt, die dazu in der Lage ist, sie alle einzuschüchtern. Denn jedermann sieht darauf, daß ihn sein Nebenmann ebenso schätzt, wie er sich selbst einschätzt, und auf alle Zeichen von Verachtung oder Unterschätzung hin ist er von Natur aus bestrebt, soweit er es sich getraut (was bei weitem genügt, Menschen, über denen keine allgemeine, sie zum Stillhalten zwingende Macht steht, dazu zu bewegen, daß sie sich gegenseitig vernichten), seinen Verächtern durch Schädigung und den anderen Menschen durch das Exempel größere Wertschätzung abzunütigen.

So liegen also in der menschlichen Natur drei hauptsächlich

Obstan, Pore
Körperlichkeit
Unsicherheit

Konfliktursachen: Erstens Konkurrenz, zweitens Mißtrauen, drittens Ruhmsucht. Die erste führt zu Übergriffen der Menschen des Gewinnes, die zweite der Sicherheit und die dritte des Ansehens wegen. Die ersten wenden Gewalt an, um sich zum Herrn über andere Männer und deren Frauen, Kinder und Vieh zu machen, die zweiten, um dies zu verteidigen, und die dritten wegen Kleinigkeiten wie ein Wort, ein Lächeln, eine verschiedene Meinung oder jedes andere Zeichen von Geringschätzung, das entweder direkt gegen sie selbst gerichtet ist oder in einem Tadel ihrer Verwandtschaft, ihrer Freunde, ihres Volkes, ihres Berufs oder ihres Namens besteht.

Daraus ergibt sich klar, daß die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden. Denn Krieg besteht nicht nur in Schlachten oder Kampfhandlungen, sondern in einem Zeitraum, in dem der Wille zum Kampf genügend bekannt ist. Und deshalb gehört zum Wesen des Krieges der Begriff *Zeit*, wie zum Wesen des Wetters. Denn wie das Wesen des schlechten Wetters nicht in ein oder zwei Regenschauern liegt, sondern in einer Neigung hierzu während mehrerer Tage, so besteht das Wesen des Krieges nicht in tatsächlichen Kampfhandlungen, sondern in der bekannten Bereitschaft dazu während der ganzen Zeit, in der man sich des Gegenteils nicht sicher sein kann. Jede andere Zeit ist *Frieden*.

Deshalb trifft alles, was Kriegzeiten mit sich bringen, in denen jeder eines jeden Feind ist, auch für die Zeit zu, während der die Menschen keine andere Sicherheit als diejenige haben, die ihnen ihre eigene Stärke und Erfindungskraft bieten. In einer solchen Lage ist für Fleiß kein Raum, da man sich seiner Früchte nicht sicher sein kann; und folglich gibt es keinen Ackerbau, keine Schifffahrt, keine Waren, die auf dem Seeweg eingeführt werden können, keine bequemen Gebäude, keine Geräte, um Dinge, deren Fortbewegung *v.* Kraft erfordert, hin- und herzubewegen, keine Kenntnis von der Erdoberfläche, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine Literatur, keine gesellschaftlichen Beziehungen, und es herrscht, was das Schlimmste von allem ist, beständige Furcht und Gefahr eines gewaltsamen Todes – das menschliche Leben ist einsam, armseelig, ekelhaft, tierisch und kurz.

Manchem, der sich diese Dinge nicht gründlich überlegt hat, mag es seltsam vorkommen, daß die Natur die Menschen so sehr

entzweien und zu gegenseitigem Angriff und gegenseitiger Vernichtung treiben sollte, und vielleicht wünscht er deshalb, da er dieser Schlußfolgerung aus den Leidenschaften nicht traut, dies durch die Erfahrung bestätigt zu haben. Er möge deshalb bedenken, daß er sich bei Antritt einer Reise bewaffnet und darauf bedacht ist, in guter Begleitung zu reisen, daß er beim Schlafen gehen seine Türen und sogar in seinem Hause seine Kästen verschließt – und dies in Kenntnis dessen, daß es Gesetze und bewaffnete Beamte gib, um alles Unrecht zu verfolgen, das ihm angetan wird. Welche Meinung hat er also von seinen Mit-Untertanen, wenn er bewaffnet reist, welche von seinen Mitbürgern, wenn er seine Türen verschließt, und welche von seinen Kindern und Bediensteten, wenn er seine Kästen verschließt? Klagt er da die Menschen durch seine Handlungen nicht ebenso sehr an wie ich durch meine Worte? Aber keiner von uns klagt damit die menschliche Natur an. Die Begierden und anderen menschlichen Leidenschaften sind an sich keine Sünde. Die aus diesen Leidenschaften entspringenden Handlungen sind es ebenfalls so lange nicht, bis die Menschen ein Gesetz kennen, das sie verbietet: solange keine Gesetze erlassen werden, können sie dieses Gesetz nicht kennen, und es kann kein Gesetz erlassen werden, solange sie sich nicht auf die Person geeinigt haben, die es erlassen soll.

Vielleicht kann man die Ansicht vertreten, daß es eine solche Zeit und einen Kriegszustand wie den beschriebenen niemals gab, und ich glaube, daß er so niemals allgemein auf der ganzen Welt bestand. Aber es gibt viele Gebiete, wo man jetzt noch so lebt. Denn die wilden Völker verschiedener Gebiete Amerikas besitzen überhaupt keine Regierung; ausgenommen die Regierung über kleine Familien, deren Eintracht von der natürlichen Lust abhängt und die bis zum heutigen Tag auf jene tierische Weise leben, die ich oben beschrieben habe. Wie dem auch sei – man kann die Lebensweise, die dort, wo keine allgemeine Gewalt zu fürchten ist, herrschen würde, aus der Lebensweise ersehen, in die solche Menschen, die früher unter einer friedlichen Regierung gelebt hatten, in einem Bürgerkrieg abzusinken pflegen.

Aber obwohl es niemals eine Zeit gegeben hat, in der sich einzelne Menschen im Zustand des gegenseitigen Krieges befanden, so befinden sich doch zu allen Zeiten Könige und souveräne Machthaber auf Grund ihrer Unabhängigkeit in ständigen Eifersüchteleien und verhalten sich wie Gladiator: sie richten ihre Waffen gegeneinander und lassen sich nicht aus den Augen – das

heißt, sie haben ihre Festungen, Garnisonen und Geschütze an den Grenzen ihrer Reiche und ihre ständigen Spione bei ihren Nachbarn. Das ist eine kriegerische Haltung. Weil sie aber dadurch den Fleiß ihrer Untertanen fördern, so folgt daraus nicht dieses Elend, das die Freiheit von Einzelmenschen begleitet.

Eine weitere Folge dieses Krieges eines jeden gegen jeden ist, daß nichts ungerecht sein kann. Die Begriffe von Recht und Unrecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit haben hier keinen Platz. Wo keine allgemeine Gewalt ist, ist kein Gesetz, und wo kein Gesetz, keine Ungerechtigkeit. Gewalt und Betrug sind im Krieg die beiden Kardinaltugenden. Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit gehören weder zu den körperlichen noch zu den geistigen Tugenden. Gehörten sie dazu, so müßten sie in einem Menschen, der sich allein auf der Welt befände, ebenso vorkommen wie seine Sinne und Leidenschaften. Sie sind Eigenschaften, die sich auf den in der Gesellschaft, nicht in der Einsamkeit befindlichen Menschen beziehen. Eine weitere Folge dieses Zustandes ist, daß es weder Eigentum noch Herrschaft, noch ein bestimmtes *Mein* und *Dein* gibt, sondern daß jedem nur das gehört, was er erlangen kann, und zwar so lange, wie er es zu behaupten vermag. Und soviel über den elenden Zustand, in den der Mensch durch die reine Natur tatsächlich versetzt wird, wenn auch mit einer Möglichkeit, herauszukommen, die teils in den Leidenschaften, teils in seiner Vernunft liegt.

Die Leidenschaften, die die Menschen friedfertig machen, sind Todesfurcht, das Verlangen nach Dingen, die zu einem angenehmen Leben notwendig sind und die Hoffnung, sie durch Fleiß erlangen zu können. Und die Vernunft legt die geeigneten Grundsätze des Friedens nahe, auf Grund derer die Menschen zur Übereinstimmung gebracht werden können. Diese Gebote sind das, was sonst auch Gesetze der Natur genannt wird. Im folgenden werde ich näher auf Einzelheiten eingehen.

Das natürliche Recht, in der Literatur gewöhnlich *jus naturale* genannt, ist die Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, einzusetzen und folglich alles zu tun, was er nach eigenem Urteil und eigener Vernunft als das zu diesem Zweck geeignetste Mittel ansieht.

Unter *Freiheit* versteht man nach der eigentlichen Bedeutung des Wortes die Abwesenheit äußerer Hindernisse. Diese Hindernisse können einem Menschen oftmals einen Teil seiner Macht wegnehmen, das zu tun, was er möchte, aber sie können ihm nicht

Absetzung von
der ursprünglichen
Tugendlehre

daran hindern, die ihm verbliebene Macht so anzuwenden, wie es ihm sein Urteil und seine Vernunft gebieten.

Ein Gesetz der Natur, lex naturalis, ist eine von der Vernunft ermittelte Vorschrift oder allgemeine Regel, nach der es einem Menschen verboten ist, das zu tun, was sein Leben vernichten oder ihm der Mittel zu seiner Erhaltung berauben kann, und das zu unterlassen, wodurch es seiner Meinung nach am besten erhalten werden kann. Denn obwohl diejenigen, welche über diesen Gegenstand sprechen, gewöhnlich *jus* und *lex*, *Recht* und *Gesetz*, durcheinanderbringen, so sollten diese Begriffe doch auseinandergehalten werden. Denn *Recht* besteht in der Freiheit, etwas zu tun oder zu unterlassen, während ein *Gesetz* dazu bestimmt und verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen. So unterscheiden sich *Gesetz* und *Recht* wie Verpflichtung und Freiheit, die sich in ein- und demselben Fall widersprechen.

Und weil sich die Menschen, wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt, im Zustand des Kriegs eines jeden gegen jeden befinden, was bedeutet, daß jedermann von seiner eigenen Vernunft angeleitet wird, und weil es nichts gibt, das er nicht möglicherweise zum Schutze seines Lebens gegen seine Feinde verwenden könnte, so folgt daraus, daß in einem solchen Zustand jedermann ein Recht auf alles hat, selbst auf den Körper eines anderen. Und deshalb kann niemand sicher sein, solange dieses Recht eines jeden auf alles besteht, die Zeit über zu leben, die die Natur dem Menschen gewöhnlich einräumt, wie stark und klug er auch sein mag. Folglich ist dies eine Vorschrift oder allgemeine Regel der Vernunft: *Jedermann hat sich um Frieden zu bemühen, solange dazu Hoffnung besteht. Kann er ihn nicht herstellen, so darf er sich alle Hilfsmittel und Vorteile des Kriegs verschaffen und sie benützen.* Der erste Teil dieser Regel enthält das erste und grundlegende Gesetz der Natur, nämlich: *Suche Frieden und halte ihn ein.* Der zweite Teil enthält den obersten Grundsatz des natürlichen Rechts: *Wir sind befugt, uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen.*

Aus diesem grundlegenden Gesetz der Natur, das den Menschen befiehlt, sich um Frieden zu bemühen, wird das zweite Gesetz der Natur abgeleitet: *Jedermann soll freiwillig, wenn andere ebenfalls dazu bereit sind, auf sein Recht auf alles verzichten, soweit er dies um des Friedens und der Selbstverteidigung willen für notwendig hält, und er soll sich mit socialer Freiheit gegenüber anderen zufriedengeben, wie er anderen gegen sich selbst einräumen würde.* Denn solange jemand das Recht be-

hält, alles zu tun, was er will, solange befinden sich alle Menschen im Kriegszustand. Verzichten aber andere nicht ebenso wie er auf ihr Recht, so besteht für niemanden Grund, sich seines Rechts zu begeben, denn dies hieße eher, sich selbst als Beute darbieten – wozu niemand verpflichtet ist – als seine Friedensbereitschaft zeigen. Dem entspricht dieses Gesetz der Heiligen Schrift: *Was ihr wollt, daß euch andere tun sollen, das tut ihnen, non vis, alteri ne feceris.*

Auf das *Recht* auf irgendetwas *verzichten*, heißt sich der *Freiheit* begeben, einen anderen daran zu hindern, den Nutzen aus seinem Recht hierauf zu ziehen. Denn verzichtet jemand auf sein Recht oder überträgt er es, so gibt er damit niemandem ein Recht, das dieser nicht vorher schon besessen hätte, da es nichts gibt, worauf nicht jedermann von Natur aus ein Recht hätte. Er gibt vielmehr dem anderen nur den Weg frei, damit dieser sein eigenes ursprüngliches Recht ohne eine von ihm verursachte Behinderung ausüben kann, nicht aber ohne Behinderung durch einen anderen. So liegt die Wirkung, die der Wegfall des Rechts eines anderen auf jemanden hat, in einer entsprechenden Verringerung der Hindernisse in der Ausübung seines eigenen ursprünglichen Rechts.

Ein Recht wird niedergelegt, indem man entweder einfach darauf verzichtet oder es auf einen anderen überträgt. *Einfacher Verzicht* liegt dann vor, wenn man sich nicht darum kümmert, wem der Vorteil daraus zufällt. *Übertragung*, wenn man beabsichtigt, den Vorteil einer gewissen Person oder Personennmehrheit zukommen zu lassen. Und wenn jemand auf irgendeine Weise sein Recht aufgegeben oder übertragen hat, so sagt man, er sei *verpflichtet* oder *gebunden*, diejenigen, zu deren Gunsten er dieses Recht übertragen oder aufgegeben hat, nicht an der Wahrnehmung des daraus entspringenden Vorteils zu hindern, und er soll – es sei seine *Pflicht* – seiner eigenen willentlichen Handlung nicht entgegenhandeln. Und eine solche Behinderung wird *Un-gerechtigkeit* und *Unrecht* genannt, da sie *sine jure* geschieht, denn das Recht wurde zuvor aufgegeben oder übertragen. So gleich also *Unrecht* oder *Ungerechtigkeit* in weltlichen Streitigkeiten in gewisser Beziehung dem, was in den Disputationen der Scholastiker *Absurdität* genannt wird. Denn wie man dort als Absurdität bezeichnet, dem zu widersprechen, was man anfangs behauptet hat, so bezeichnet man es auf weltlichem Gebiet als Ungerechtigkeit und Unrecht, willentlich dem entgegenzuan-

deln, was man anfangs willentlich getan hat. Der Weg, auf dem man auf sein Recht entweder einfach verzichtet oder es überträgt, besteht in einer Erklärung oder Kundgebung durch ein oder mehrere willentliche und auszeichnende Zeichen, daß man darauf verzichtet oder es überträgt, oder daß man darauf verzichtet oder es auf denjenigen übertragen hat, der es annimmt. Und diese Zeichen sind entweder nur Worte oder nur Handlungen oder, wie meistens, Worte und Handlungen. Und sie stellen die *Bande* dar, durch welche die Menschen gebunden und verpflichtet werden, Bande, deren Stärke nicht auf ihrer eigenen Natur beruht – denn nichts wird leichter gebrochen als das Wort eines Menschen –, sondern auf der Furcht vor einer üblen Folge des Wortbruchs.

Immer wenn jemand sein Recht überträgt oder darauf verzichtet, so tut er dies entweder in der Erwägung, daß im Gegenzug ein Recht auf ihn übertragen werde, oder weil er dadurch ein anderes Gut zu erlangen hofft. Denn es handelt sich um eine willentliche Handlung, und Gegenstand der willentlichen Handlungen jedes Menschen ist ein *Gut für ihn selbst*. Und deshalb gibt es einige Rechte, die niemand durch Worte oder andere Zeichen aufgeben oder übertragen haben kann, da sich diese Auslegung verbietet. Erstens kann niemand das Recht aufgeben, denen Widerstand zu leisten, die ihn mit Gewalt angreifen, um ihm das Leben zu nehmen, da nicht angenommen werden kann, er strebe dadurch nach einem Gut für sich selbst. Dasselbe gilt für Verletzungen, Ketten und Gefängnis, einmal deshalb, weil eine solche Duldung keinen Vorteil nach sich ziehen würde wie etwa die Duldung, daß ein anderer verletzt oder eingesperrt wird, zum andern auch, weil niemand sagen kann, wenn er Leute mit Gewalt gegen sich vorgehen sieht, ob sie seinen Tod beabsichtigen oder nicht. Und letztlich sind Motiv und Zweck, um derentwillen Rechtsverzicht und Rechtsübertragung eingeführt worden sind, nichts anderes als die Sicherheit der Person hinsichtlich ihres Lebens und der Mittel, das Leben so erhalten zu können, daß man seiner nicht überdrüssig wird. Und wenn deshalb jemand durch Worte oder andere Zeichen den Zweck scheinbar preisgibt, zu dem solche Zeichen vorgesehen sind, so ist das nicht so aufzufassen, als habe er dies gemeint oder dies sei sein Wille, sondern daß er nicht wußte, wie solche Worte und Handlungen auszuliegen sind. [...]

Wird ein Vertrag abgeschlossen, bei dem keine der Parteien sofort erfüllt, sondern nur im gegenseitigen Vertrauen, so ist er

im reinen Naturzustand – im Zustand des Kriegs eines jeden gegen jeden – bei jedem vernünftigen Verdacht unwirksam. Steht aber über beiden eine allgemeine, über beide gesetzte Macht, der Recht und Gewalt zur Verfügung stehen, die ausreichen, um die Erfüllung zu erzwingen, so ist er nicht unwirksam. Denn wer zuerst erfüllt, kann nicht sicher sein, daß der andere daraufhin erfüllen wird, da das Band der Worte viel zu schwach ist, um den Ehrgeiz, die Habgier, den Zorn und die anderen menschlichen Leidenschaften ohne die Furcht vor einer Zwangsgewalt zu zügeln. Im reinen Naturzustand, wo alle Menschen gleich sind und über die Berechtigung ihrer eigenen Befürchtungen richten, kann eine solche Zwangsgewalt unmöglich angenommen werden. Und deshalb gibt sich der zuerst Erfüllende nur seinen Feinden preis – entgegen dem unverzichtbaren Recht auf Verteidigung seines Lebens und auf die zur Fristung seines Lebens notwendigen Mittel.

In einem bürgerlichen Staat aber, wo eine Gewalt zu dem Zweck errichtet wurde, diejenigen zu zwingen, die andernfalls ihre Treupflicht verletzen würden, ist eine solche Furcht nicht länger vernünftig, und deshalb ist derjenige, welcher auf Grund des Vertrags vorzuleisten hat, dazu verpflichtet. [...]

Aus dem Gesetz der Natur, das uns verpflichtet, auf einen andern solche Rechte zu übertragen, deren Beibehaltung den Frieden der Menschheit verhindert, folgt ein drittes, nämlich: *Abgeschlossene Verträge sind zu halten*. Ohne dieses Gesetz sind Verträge unwirksam und nur leere Worte, und wenn das Recht aller auf alles bleibt, befinden wir uns immer noch im Kriegszustand.

Und in diesem natürlichen Gesetz liegen Quelle und Ursprung der *Gerechtigkeit*. Denn wo kein Verrat vorausging, wurde auch kein Recht übertragen, und jedermann hat ein Recht auf alles; folglich kann keine Handlung ungerecht sein. Würde aber ein Vertrag abgeschlossen, so ist es *ungerecht*, ihn zu brechen, und die Definition der *Ungerechtigkeit* lautet nicht anders als »die Nichterfüllung eines Vertrages«. Und alles, was nicht ungerecht ist, ist *gerecht*.

Weil aber auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verträge ungültig sind, wenn eine der beiden Parteien die Nichterfüllung befürchtet, so kann es tatsächlich – obwohl der Ursprung der Gerechtigkeit im Abschluß von Verträgen liegt – so lange keine Ungerechtigkeit geben, bis die Ursachen dieser Furcht beseitigt

sind. Solange die Menschen im natürlichen Kriegszustand leben, kann dies nicht geschehen. Bevor man deshalb von »gerecht« und »ungerecht« reden kann, muß es eine Zwangsgewalt geben, um die Menschen gleichermaßen durch die Angst vor einer Bestrafung zur Erfüllung ihrer Verträge zu zwingen, die gewichtiger ist als der Vorteil, den sie sich vom Bruch ihres Vertrags erhoffen, und um das Eigentum zu sichern, das die Menschen durch gegenseitigen Vertrag als Entschädigung für das aufgebene universelle Recht erwerben. Eine solche Macht gibt es aber vor Errichtung eines Staates nicht. Dies kann man auch der üblichen scholastischen Definition der Gerechtigkeit entnehmen, denn sie lautet: *Gerechtigkeit ist der ständige Wille, einem jeden das Seine zu geben.* Und deshalb gibt es dort, wo es kein Mein, das heißt, kein Eigentum gibt, keine Gerechtigkeit, und wo keine Zwangsgewalt errichtet wurde, das heißt, wo es keinen Staat gibt, gibt es kein Eigentum, da alle ein Recht auf alles haben: deshalb ist nichts ungerecht, wo es keinen Staat gibt. So liegt also das Wesen der Gerechtigkeit im Einhalten gültiger Verträge. Aber die Gültigkeit von Verträgen beginnt erst mit der Errichtung einer bürgerlichen Gewalt, die dazu ausreicht, die Menschen zu ihrer Einhaltung zu zwingen, und mit diesem Zeitpunkt beginnt auch das Eigentum. [...]

Selbst dann, wenn die Menschen noch so bereit sind, diese Gesetze zu beachten, können trotzdem Fragen auftauchen, die die Handlungen eines Menschen betreffen, nämlich einmal, ob etwas getan oder nicht getan wurde, und sodann, wenn eine Tat vorliegt, ob sie gegen das Gesetz verstößt oder nicht. Die erste Frage wird *Tatfrage*, die zweite *Rechtsfrage* genannt. Deshalb sind die streitenden Parteien, wenn sie nicht gegenseitig übereinkommen, zu dem Urteilspruch eines anderen zu stehen, vom Frieden so weit entfernt wie je zuvor. Dieser andere, dessen Urteilspruch sie sich unterwerfen, wird *Schiedsrichter* genannt. Und deshalb gehört zum natürlichen Gesetz, daß diejenigen, die sich in einem Streit befinden, ihr Recht dem Urteil eines *Schiedsrichters unterwerfen sollen.*

Und da man von jedem Menschen annimmt, daß er alles im Hinblick auf seinen eigenen Vorteil tut, so ist niemand ein geeigneter Schiedsrichter in eigener Sache. Und selbst wenn er noch so geeignet wäre, so gesteht doch die Billigkeit jeder Partei den gleichen Vorteil zu, und wenn der eine als Richter zugelassen wird, so müßte der andere ebenfalls zugelassen werden, und so

bleibt der Streit, das heißt die Ursache des Kriegs, im Widerspruch zum Gesetz der Natur bestehen.

Aus demselben Grund darf niemand in einem Streitfalle als Schiedsrichter zugelassen werden, dem offensichtlich aus dem Sieg der einen Partei größere Vorteile, Ehren oder Freuden erwachsen als aus dem der anderen. Denn er hat eine Bestechung angenommen, wenn sie auch unvermeidbar war, und niemand kann verpflichtet sein, ihm zu vertrauen. Und somit bleiben Streit und Kriegszustand bestehen, im Widerspruch zum Gesetz der Natur.

Und da in einem Streit über eine *Tatsache* der Richter der einen Partei nicht mehr Glauben schenken darf als der anderen, so muß er einem dritten, oder einem dritten und vierten oder noch mehr Personen glauben, wenn es keine anderen Beweismittel gibt. Denn andernfalls ist die Frage unentschieden und bleibt der Gewalt überlassen, im Widerspruch zum Gesetz der Natur.

Dies sind die natürlichen Gesetze, die den Frieden als Mittel zur Selbsterhaltung der in einer Menge lebenden Menschen befehlen und die ausschließlich die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft betreffen. Es gibt auch noch andere Dinge, die zur Vernichtung von einzelnen Menschen führen wie Trunksucht und alle anderen Arten von Unmäßigkeit, die man deshalb ebenfalls zu den Dingen rechnen kann, die das natürliche Gesetz verboten hat. Es ist aber weder nötig, sie ausdrücklich zu erwähnen, noch gehören sie unbedingt in diesen Zusammenhang.

Zwar hat es den Anschein, diese Ableitung der natürlichen Gesetze sei zu kompliziert, um bei allen Menschen Beachtung zu finden, die zum größten Teil mit dem Erwerb des täglichen Brots zu sehr beschäftigt und, was die übrigen betrifft, zu gleichgültig sind, um sie zu verstehen. Doch um keinem Menschen eine Ausrede zu ermöglichen, wurden diese Gesetze zu einer auch dem bescheidensten Verstande leicht einsehbaren Maxime zusammengesetzt, welche lautet: *Füge einem anderen nicht zu, was du nicht willst, daß man dir zufügt.* Dies zeigt ihm, daß zum Lernen der natürlichen Gesetze nichts weiter erforderlich ist als daß man, wenn man seine eigenen Handlungen gegen diejenigen eines anderen aufwiegt, die des anderen, wenn sie zu schwer zu sein scheinen, auf die andere Seite der Waage legt und die eigenen an deren Stelle setzt, damit die eigenen Leidenschaften und die Selbstliebe das Gewicht nicht schwerer machen. Und dann gibt es keines dieser natürlichen Gesetze, das ihm nicht sehr vernünftig erscheinen wird.

sind. Solange die Menschen im natürlichen Kriegszustand leben, kann dies nicht geschehen. Bevor man deshalb von „gerecht“ und „ungerecht“ reden kann, muß es eine Zwangsgewalt geben, um die Menschen gleichermaßen durch die Angst vor einer Bestrafung zur Erfüllung ihrer Verträge zu zwingen, die gewichtiger ist als der Vorteil, den sie sich vom Bruch ihres Vertrags erhoffen, und um das Eigentum zu sichern, das die Menschen durch gegenseitigen Vertrag als Entschädigung für das aufgegebenen universalen Recht erwerben. Eine solche Macht gibt es aber vor Errichtung eines Staates nicht. Dies kann man auch der üblichen scholastischen Definition der Gerechtigkeit entnehmen, denn sie lautet: *Gerechtigkeit ist der ständige Wille, einem jeden das Seine zu geben.* Und deshalb gibt es dort, wo es kein „Mein“, das heißt, kein Eigentum gibt, keine Gerechtigkeit, und wo keine Zwangsgewalt errichtet wurde, das heißt, wo es keinen Staat gibt, gibt es kein Eigentum, da alle ein Recht auf alles haben: deshalb ist nichts ungerecht, wo es keinen Staat gibt. So liegt also das Wesen der Gerechtigkeit im Einhalten gültiger Verträge. Aber die Gültigkeit von Verträgen beginnt erst mit der Errichtung einer bürgerlichen Gewalt, die dazu ausreicht, die Menschen zu ihrer Einhaltung zu zwingen, und mit diesem Zeitpunkt beginnt auch das Eigentum. [...]

Selbst dann, wenn die Menschen noch so bereit sind, diese Gesetze zu beachten, können trotzdem Fragen auftauchen, die die Handlungen eines Menschen betreffen, nämlich einmal, ob etwas getan oder nicht getan wurde, und sodann, wenn eine Tat vorliegt, ob sie gegen das Gesetz verstößt oder nicht. Die erste Frage wird *Tatfrage*, die zweite *Rechtsfrage* genannt. Deshalb sind die streitenden Parteien, wenn sie nicht gegenseitig übereinkommen, zu dem Urteilspruch eines anderen zu stehen, vom Frieden so weit entfernt wie je zuvor. Dieser andere, dessen Urteilspruch sie sich unterwerfen, wird *Schiedsrichter* genannt. Und deshalb gehört zum natürlichen Gesetz, *daß diejenigen, die sich in einem Streit befinden, ihr Recht dem Urteil eines Schiedsrichters unterwerfen sollen.*

Und da man von jedem Menschen annimmt, daß er alles im Hinblick auf seinen eigenen Vorteil tut, so ist niemand ein geeigneter Schiedsrichter in eigener Sache. Und selbst wenn er noch so geeignet wäre, so gesteht doch die Billigkeit jeder Partei den gleichen Vorteil zu, und wenn der eine als Richter zugelassen wird, so müßte der andere ebenfalls zugelassen werden, und so

bleibt der Streit, das heißt die Ursache des Kriegs, im Widerspruch zum Gesetz der Natur bestehen.

Aus demselben Grund darf niemand in einem Streitfalle als Schiedsrichter zugelassen werden, dem offensichtlich aus dem Sieg der einen Partei größere Vorteile, Ehren oder Freuden erwachsen als aus dem der anderen. Denn er hat eine Bestechung angenommen, wenn sie auch unvermeidbar war, und niemand kann verpflichtet sein, ihm zu vertrauen. Und somit bleiben Streit und Kriegszustand bestehen, im Widerspruch zum Gesetz der Natur.

Und da in einem Streit über eine *Tatsache* der Richter der einen Partei nicht mehr Glauben schenken darf als der anderen, so muß er einem dritten, oder einem dritten und vierten oder noch mehr Personen glauben, wenn es keine anderen Beweismittel gibt. Denn andernfalls ist die Frage unentschieden und bleibt der Gewalt überlassen, im Widerspruch zum Gesetz der Natur.

Dies sind die natürlichen Gesetze, die den Frieden als Mittel zur Selbsterhaltung der in einer Menge lebenden Menschen befehlen und die ausschließlich die Lehre von der bürgerlichen Gesellschaft betreffen. Es gibt auch noch andere Dinge, die zur Vernichtung von einzelnen Menschen führen wie Trunksucht und alle anderen Arten von Unmäßigkeit, die man deshalb ebenfalls zu den Dingen rechnen kann, die das natürliche Gesetz verboten hat. Es ist aber weder nötig, sie ausdrücklich zu erwähnen, noch gehören sie unbedingt in diesen Zusammenhang.

Zwar hat es den Anschein, diese Ableitung der natürlichen Gesetze sei zu kompliziert, um bei allen Menschen Beachtung zu finden, die zum größten Teil mit dem Erwerb des täglichen Brots zu sehr beschäftigt und, was die übrigen betrifft, zu gleichgültig sind, um sie zu verstehen. Doch um keinem Menschen eine Ausrede zu ermöglichen, wurden diese Gesetze zu einer auch dem bescheidensten Verstande leicht einsehbaren Maxime zusammengefaßt, welche lautet: *Füge einem anderen nicht zu, was du nicht willst, daß man dir zufüge.* Dies zeigt ihm, daß zum Lernen der natürlichen Gesetze nichts weiter erforderlich ist als daß man, wenn man seine eigenen Handlungen gegen diejenigen eines anderen aufwiegt, die des anderen, wenn sie zu schwer zu sein scheinen, auf die andere Seite der Waage legt und die eigenen an deren Stelle setzt, damit die eigenen Leidenschaften und die Selbstliebe das Gewicht nicht schwerer machen. Und dann gibt es keines dieser natürlichen Gesetze, das ihm nicht sehr vernünftig erscheinen wird.

Die natürlichen Gesetze verpflichten *in foro interno*, das heißt sie verpflichten zu dem Wunsch, daß sie gelten mögen, aber *in foro externo*, das heißt zu ihrer Anwendung, nicht immer. Denn jemand, der zu einer Zeit und an einem Ort bescheiden und umgänglich wäre und alle seine Versprechen erfülle, wo sich sonst niemand so benimmt, würde sich nur den anderen als Beute darbieten und seinen sicheren Ruin herbeiführen, im Widerspruch zur Grundlage aller natürlichen Gesetze, die die Erhaltung der menschlichen Natur zum Ziel haben. Und wer ferner ausreichende Sicherheit besitzt, daß andere diese Gesetze ihm gegenüber befolgen, und sie selbst nicht beachtet, sucht nicht Frieden, sondern Krieg und folglich die gewaltsame Vernichtung seiner Natur.

Und jedes Gesetz, das *in foro interno* verpflichtet, kann nicht nur durch eine gegen das Gesetz verstoßende, sondern auch durch eine dem Gesetz entsprechende Handlung gebrochen werden, dann nämlich, wenn jemand glaubt, das Gegenteil zu tun. Denn obwohl seine Handlung in diesem Falle dem Gesetz entspricht, so war doch seine Absicht gegen das Gesetz gerichtet, was bei einer Verpflichtung *in foro interno* ein Gesetzesbruch ist.

Die Gesetze der Natur sind unveränderlich und ewig, denn Ungerechtigkeit, Undankbarkeit, Anmaßung, Hochmut, Unbilligkeit, Begünstigung und anderes mehr können niemals rechtmäßig gemacht werden. Denn es kann nie der Fall eintreten, daß Krieg das Leben erhält und Frieden es vernichtet.

Da diese Gesetze nur zu einem Verlangen und Bemühen verpflichten – ich meine ungeheuerliches und ständiges Bemühen –, so sind sie leicht zu befolgen. Denn da sie nur ein Bemühen verlangen, erfüllt sie jeder, der sich darum bemüht, und wer das Gesetz erfüllt, ist gerecht.

Und die Wissenschaft von diesen Gesetzen ist die wahre und einzige Moralphilosophie. Denn die Moralphilosophie ist nichts anderes als die Wissenschaft von dem, was im Verkehr und in der Gesellschaft *gut* und *böse* ist. *Gut* und *böse* sind Namen, die unsere Neigungen und Abneigungen bezeichnen, die je nach den verschiedenen Temperamenten, Gewohnheiten und Lehren der Menschen verschieden sind. Und verschiedene Menschen weichen nicht nur im Urteil ihrer Sinne über das voneinander ab, was dem Geschmack, Geruch, Gehör, Gefühl und Sehen angenehm oder unangenehm ist, sondern auch über das, was bei den Handlungen des täglichen Lebens mit der Vernunft übereinstimmt

oder nicht. Ja, ein und derselbe Mensch hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten und lobt – das heißt, nennt gut –, was er ein andermal tadelt und böse nennt. Daraus entstehen Zank, Streitigkeiten und zuletzt Krieg. Und deshalb befindet sich der Mensch so lange im reinen Naturzustand, der ein Kriegszustand ist, wie private Meinung Maßstab von Gut und Böse ist. Und folglich stimmen alle Menschen darin überein, daß der Frieden gut ist, und deshalb sind auch der Weg oder das Mittel zum Frieden, also, wie ich oben gezeigt habe, *Gerechtigkeit, Dankbarkeit, Bescheidenheit, Billigkeit, Mitleid* und all die anderen natürlichen Gesetze gut, das heißt, *sittliche Tugenden*, und ihr Gegenteil, die *Lasten*, böse. Nun ist die Wissenschaft von Tugend und Laster Moralphilosophie, und deshalb ist die wahre Lehre von den natürlichen Gesetzen die wahre Moralphilosophie. Aber da die Moraltheoriker trotz ihrer Anerkennung derselben Tugenden und Lasten weder sehen, worin ihre Güte besteht, noch daß sie als Mittel zu einem friedlichen, geselligen und bequemem Leben gepriesen werden müssen, so legen sie die Tugend in die Mitte zwischen den Leidenschaften – als ob nicht der Grund, sondern der Grad des Wagens die Tapferkeit und nicht der Grund, sondern die Größe der Gabe die Freigebigkeit ausmache!

Diese Weisungen der Vernunft werden von den Menschen gewöhnlich als Gesetze bezeichnet, aber ungenau. Sie sind nämlich nur Schlüsse oder Lehrsätze, die das betreffen, was zur Erhaltung und Verteidigung der Menschen dient, während ein Gesetz genau genommen das Wort dessen ist, der rechtmäßig Befehlsgewalt über andere innehat. Betrachten wir jedoch dieselben Lehrsätze als im Wort Gottes verkündigt, der rechtmäßig allen Dingen befiehlt, so werden sie zu Recht Gesetze genannt. [...]

Die Menschen, die von Natur aus Freiheit und Herrschaft über andere lieben, führen die Selbstbeschränkung, unter der sie, wie wir wissen, in Staaten leben, letztlich allein mit dem Ziel und der Absicht ein, dadurch für ihre Selbsterhaltung zu sorgen und ein zufriedenes Leben zu führen – das heißt, dem elenden Kriegszustand zu entkommen, der, wie gezeigt wurde, aus den natürlichen Leidenschaften der Menschen notwendig folgt, dann nämlich, wenn es keine sichtbare Gewalt gibt, die sie im Zaume zu halten und durch Furcht vor Strafe an die Erfüllung ihrer Verträge und an die Beachtung der natürlichen Gesetze

zu binden vermag, die in den vorangehenden Ausführungen aufgestellt wurden.

Denn die natürlichen Gesetze wie *Gerechtigkeit, Billigkeit, Bescheidenheit, Dankbarkeit, kurz, das Gesetz, andere so zu behandeln, wie wir selbst behandelt werden wollen*, sind an sich, ohne die Furcht vor einer Macht, die ihre Befolgung veranlaßt, unseren natürlichen Leidenschaften entgegengesetzt, die uns zu Parteilichkeit, Hochmut, Rachsucht und Ähnlichem verleiten. Und Verträge ohne das Schwert sind bloße Worte und besitzen nicht die Kraft, einem Menschen auch nur die geringste Sicherheit zu bieten. Falls keine Zwangsgewalt errichtet worden oder diese für unsere Sicherheit nicht stark genug ist, wird und darf deshalb jedermann sich rechtmäßig zur Sicherung gegen alle anderen Menschen auf seine eigene Kraft und Geschicklichkeit verlassen – ungeachtet der natürlichen Gesetze (die jedermann dann eingehalten hat, wenn er willens ist, sie in den Fällen einzuhalten, wo er dies ungefährdet tun kann). Und überall dort, wo die Menschen in kleinen Familien zusammenleben, war gegenseitiges Rauben und Plündern ein Gewerbe und weit davon entfernt, als naturrechtswidrig angesehen zu werden: je größer die Beute, die sie machten, desto größer die Ehre. Und die Menschen beachtetten hierbei keine anderen Gesetze als die der Ehre, das heißt, Grausamkeiten waren dadurch zu vermeiden, daß man den Leuten das Leben und die Wirtschaftsgeräte ließ. Und wie damals kleine Familien, so vergrößerten jetzt Städte und Königreiche, die nichts anderes als größere Familien sind, aus Gründen der eigenen Sicherheit ihren Herrschaftsbereich bei jeder angeblichen Gefahr und aus Furcht vor einem Angriff oder der Unterstützung, die den Angreifern zuteil werden könnte, und bemühen sich nach Kräften, ihre Nachbarn mit offener Gewalt und Hinterlist zu unterwerfen oder zu schwächen – mit Recht, da es keine andere Sicherheitsgarantie gibt. Und in späteren Zeiten gedenkt man ihrer deswegen in Verehrung.

Auch der Zusammenschluß einer kleinen Anzahl von Menschen gibt ihnen diese Sicherheit nicht, denn bei kleinen Zahlen verleißen kleine Zunahmen auf der einen oder der anderen Seite eine so große Übermacht, daß sie genügt, zum Siegf zu führen, und deshalb zu einem Angriff ermutigt. Die Menge, die zu einer verlässlichen Sicherheit ausreicht, ergibt sich nicht aus einer bestimmten Zahl, sondern aus einem Vergleich mit dem gefährlichsten Feind, und sie reicht dann aus, wenn die Überzahl des Fein-

des nicht so offensichtlich ausschlaggebend ist, daß von vornherein der Ausgang des Krieges feststeht und ihn deshalb zu einem Versuch ermuntert.

Und eine Menge mag noch so groß sein: Wenn die Handlungen der einzelnen von ihren besonderen Urteilen und Neigungen geleitet werden, so können sie von ihnen weder Verteidigung noch Schutz gegen einen gemeinsamen Feind, noch gegen Übergriffe, die sie sich gegenseitig zufügen, erwarten. Denn da ihre Meinungen über die beste Ausnützung und Anwendung ihrer Stärke auseinandergehen, helfen sie sich nicht, sondern hindern sich gegenseitig und reduzieren ihre Stärke, indem sie sich gegenseitig bekämpfen, auf ein Nichts. Dadurch werden sie nicht nur leicht durch eine sehr kleine Zahl von Menschen, die sich einig sind, unterworfen, sondern sie führen auch ohne gemeinsamen Feind wegen ihrer Einzelinteressen gegeneinander Krieg.

Denn könnten wir annehmen, eine große Menge von Menschen stimme ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht miteinander in der Beachtung von Gerechtigkeit und allen anderen natürlichen Gesetzen überein, so könnten wir ebenso gut annehmen, die ganze Menschheit verhielte sich so, und dann gäbe es überhaupt keine bürgerliche Regierung oder einen Staat, noch wären sie nötig, denn es herrschte Frieden ohne Unterwerfung.

Die Sicherheit, von der die Menschen wünschen, sie möge ihr Leben lang andauern, ist auch nicht gewährleistet, wenn diese nach dem Ermessen eines einzelnen für eine begrenzte Zeit, zum Beispiel in einer Schlacht oder in einem Krieg, regiert oder gelenkt werden. Denn selbst wenn sie durch ihre einmütige Anstrengung einen Sieg über einen auswärtigen Feind erringen, so müssen sie danach doch notwendig sich wegen ihrer unterschiedlichen Interessen entzweiten und wieder in einen Krieg untereinander zurückfallen, wenn sie nämlich entweder keinen gemeinsamen Feind haben oder aber jemand von der einen Partei als Feind und von der anderen als Freund angesehen wird.

Es ist richtig, daß gewisse Lebewesen wie Bienen und Ameisen gesellig zusammenleben, weshalb sie von *Aristoteles* zu den politischen Lebewesen gerechnet werden, und daß sie doch keine andere Führung haben als ihre eigenen Urteile und Neigungen, auch keine Sprache, wodurch der eine dem anderen zu erkennen geben könnte, was seiner Meinung nach dem Gemeinwohl zuträglich ist. Und deshalb möchten manche vielleicht wissen,

weshalb sich die Menschheit nicht ebenso verhalten kann. Darauf gebe ich zur Antwort:

Erstens. Die Menschen liegen in einem ständigen Wettkampf um Ehre und Würde, diese Lebewesen aber nicht; folglich entsteht zwischen den Menschen aus diesem Grund Neid und Haß und letztlich Krieg, zwischen diesen Lebewesen aber nicht.

Zweitens. Bei diesen Lebewesen unterscheidet sich das Gemeinwohl nicht vom Privatwohl, und da sie von Natur aus ihr privates Wohl anstreben, fördern sie dadurch das Gemeinwohl. Der Mensch dagegen, der es liebt, sich mit anderen Menschen zu vergleichen, kann nur an Außerordentlichem Geschmack finden.

Drittens. Da diese Lebewesen nicht wie die Menschen über Vernunft verfügen, sehen sie keine Mängel in der Verwaltung ihrer allgemeinen Angelegenheiten und meinen auch nicht, solche zu sehen, während es bei den Menschen sehr viele gibt, die sich für klüger und zur Regierung der Öffentlichkeit fähiger halten als der Rest. Und diese Leute streben nach Reformen und Neuerungen, die einen auf diesem, die anderen auf jenem Weg und stützen die Öffentlichkeit dadurch in Wirren und Bürgerkrieg.

Viertens. Obwohl diese Tiere in gewissem Maße die Stimme benutzen können, um sich gegenseitig ihre Wünsche und andere Gemütsbewegungen zu erkennen zu geben, so fehlt ihnen doch diese Wortkunst, durch die es einige Menschen verstehen, anderen gut als böse und böse als gut hinzustellen und die offensichtliche Größe eines Guts oder Übels zu vergrößern oder zu verringern. Dadurch machen sie die Menschen unzufrieden und stören ihren Frieden, wie es ihnen paßt.

Fünftens. Unvernünftige Lebewesen können nicht zwischen *Beleidigung* und *Verletzung* unterscheiden. Deshalb sind sie mit ihren Artgenossen nicht verteidiger, solange sie ungestört sind, während der Mensch dann am unleidlichsten ist, wenn er am meisten Muße hat. Denn dann liebt er es, seine Weisheit zu zeigen und die Handlungen derer, die den Staat regieren, zu kritisieren.

Letztlich. Die Übereinstimmung dieser Lebewesen ist natürlich, die der Menschen beruht nur auf Vertrag, der künstlich ist. Und deshalb ist es kein Wunder, daß außer dem Vertrag noch etwas erforderlich ist, um ihre Übereinstimmung beständig und dauerhaft zu machen, nämlich eine allgemeine Gewalt, die sie im

Zaum halten und ihre Handlungen auf das Gemeinwohl hinlenken soll.

Der alleinige Weg zur Errichtung einer solchen allgemeinen Gewalt, die in der Lage ist, die Menschen vor dem Angriff Fremder und vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen und ihnen dadurch eine solche Sicherheit zu verschaffen, daß sie sich durch eigenen Fleiß und von den Früchten der Erde ernähren und zufrieden leben können, liegt in der Übertragung ihrer gesamten Macht und Stärke auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können. Das heißt soviel wie einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen bestimmen, die deren Person verkörpern sollen, und bedeutet, daß jedermann alles als eigen anerkennt, was derjenige, der auf diese Weise seine Person verkörpert, in Dingen des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Sicherheit tun oder veranlassen wird, und sich selbst als Autor alles dessen bekannnt und dabei den eigenen Willen und das eigene Urteil seinem Willen und Urteil unterwirft. Dies ist mehr als Zustimmung oder Übereinstimmung: Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person, die durch Verrag eines jeden mit jedem zustande kam, als hätte jeder zu jedem gesagt: *Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, daß du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst.* Ist dies geschehen, so nennt man diese zu einer Person vereinte Menge *Staat*, auf lateinisch *civitas*. Dies ist die Erzeugung jenes großen *Leviathan* oder besser, um es ehrerbietiger auszu drücken, jenes *sterblichen Gottes*, dem wir unter dem *unsterblichen Gott* unseren Frieden und Schutz verdanken. Denn durch diese ihm von jedem einzelnen im Staate verliehene Autorität steht ihm so viel Macht und Stärke zur Verfügung, die auf ihn übertragen worden sind, daß er durch den dadurch erzeugten Schrecken in die Lage versetzt wird, den Willen aller auf den innerstaatlichen Frieden und auf gegenseitige Hilfe gegen auswärtige Feinde hinzulenken. Hierin liegt das Wesen des Staates, der, um eine Definition zu geben, *eine Person ist, bei der sich jeder einzelne einer großen Menge durch gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem zum Autor ihrer Handlungen gemacht hat, zu dem Zweck, daß sie die Stärke und Hilfsmittel aller so, wie sie es für zweckmäßig hält, für den Frieden und die gemeinsame Verteidigung einsetzt.*

Wer diese Person verkörpert, wird *Souverän* genannt und besitzt, wie man sagt, *höchste Gewalt*, und jeder andere daneben ist sein *Untertan*.

Diese höchste Gewalt wird auf zwei Wegen erlangt: Der eine besteht in der natürlichen Kraft, wenn zum Beispiel jemand seine Kinder dazu bringt, sich zusammen mit ihren Kindern seiner Regierung zu unterwerfen, da er sie vernichten kann, wenn sie es ablehnen, oder wenn jemand seine Feinde seinem Willen dadurch unterwirft, daß er ihnen unter dieser Bedingung das Leben schenkt. Der andere ist gegeben, wenn Menschen miteinander übereinkommen, sich willentlich einem Menschen oder einer Versammlung von Menschen zu unterwerfen, im Vertrauen darauf, von ihnen gegen alle anderen geschützt zu werden. Der letzte Fall kann »politischer Staat« oder »Staat durch Einsetzung« genannt werden, und der erste »Staat durch *Aneignung*«. Zuerst möchte ich auf den Staat durch Einsetzung zu sprechen kommen. [...]

Da von den Vertragsschließenden das Recht, ihre Person zu verkörpern, demjenigen, den sie zum Souverän ernennen, nur durch einen untereinander und nicht zwischen ihm und jedem einzelnen von ihnen abgeschlossenen Vertrag übertragen wurde, kann seitens des Souveräns der Vertrag nicht gebrochen werden, und folglich kann sich keiner seiner Untertanen von seiner Unterwerfung befreien, indem er sich auf Verwirkung beruft. Daß der zum Souverän Ernante keinen vorherigen Vertrag mit seinen Untertanen abschließt, ist offensichtlich, denn sonst müßte er ihn entweder mit der ganzen Menge als einer Vertragspartei abschließen, oder er müßte verschiedene Verträge mit jedermann abschließen. Ein Vertragsschluß mit der ganzen Menge als einer Partei ist unmöglich, denn zu diesem Zeitpunkt stellen sie noch nicht eine Person dar, und wenn er so viele verschiedene Verträge abschließt, wie Menschen vorhanden sind, so sind diese Verträge nach Erlangung der Souveränität unwirksam, denn jede Handlung, die von einem der Vertragsschließenden als Grund eines Vertragsbruches vorgegeben werden kann, ist sowohl seine Handlung als auch die aller übrigen, denn sie geschah im Namen der Person und auf Grund des Rechts eines jeden einzelnen von ihnen. Wenn außerdem einer oder einige behaupten, der Souverän habe den bei seiner Einsetzung eingegangenen Vertrag gebrochen, und andere, oder ein anderer seiner Untertanen oder er selbst allein einen solchen Vertragsbruch bestreiten, so gibt es

in diesem Falle keinen Richter zur Entscheidung des Streitfalles. Deshalb läßt dies wieder auf das Schwert hinaus und jedermann erlangt wieder das Recht, sich selbst durch eigene Kraft zu schützen, im Gegensatz zu der Absicht, die sie bei der Einsetzung verfolgten. Deshalb ist es sinnlos, die Souveränität durch vorhergehenden Vertrag zu verleihen.

Die Meinung, ein Monarch erlange seine Macht durch Vertrag, das heißt bedingt, kommt von der mangelnden Einsicht in die leicht verständliche Wahrheit, daß Verträge, die ja nichts als Wort und Hauch sind, nur die Kraft haben, jemanden zu verpflichten, in Schranken zu halten, zu zwingen oder zu schützen, die sie durch das öffentliche Schwert, das heißt durch die ungebundenen Hände des Menschen oder der Versammlung von Menschen besitzen, die die Souveränität innehaben und deren Handlungen von allen feierlich anerkannt und auf Grund der Stärke aller durchgeführt werden, die in ihnen vereinigt ist. [...]

Es gibt auf der ganzen Welt keinen Staat, der genügend Vorschriften zur Regelung aller menschlichen Handlungen und Änderungen erlassen hat, da dies unmöglich ist. Daraus folgt notwendig, daß die Menschen in allen vom Gesetz nicht geregelten Gebieten die Freiheit besitzen, das zu tun, was sie auf Grund ihrer eigenen Vernunft für das Vortheilhafteste halten. Denn nehmen wir Freiheit im eigentlichen Sinn als körperliche Freiheit, das heißt, Freiheit von Ketten und Gefangenschaft, so wäre es von den Menschen völlig widersinnig, so, wie sie es tun, nach der Freiheit zu rufen, der sie sich so offensichtlich erfreuen. Nehmen wir ferner Freiheit als Ausnahme vom Gesetz, so ist es von den Menschen nicht weniger widersinnig, so, wie sie es tun, eine Freiheit zu verlangen, auf Grund derer alle anderen Menschen Herrn ihres Lebens sein könnten. Und doch: so widersinnig es ist, genau das verlangen sie, ohne zu wissen, daß die Gesetze keine Kraft zu ihrem Schutz hätten, ohne ein Schwert in Händen eines oder mehrerer Menschen zu ihrer Durchsetzung. Die Freiheit eines Untertanen ist daher auf die Dinge beschränkt, die der Souverän bei der Regelung ihrer Handlungen festgesetzt hat: so zum Beispiel die Freiheit des Kaufs und Verkaufs und anderer gegenseitiger Verträge, der Wahl der eigenen Wohnung, der eigenen Ernährung, des eigenen Berufs, der Kindererziehung, die sie für geeignet halten, und dergleichen mehr.

Trotzdem dürfen wir das nicht so verstehen, daß durch diese Freiheit die souveräne Gewalt über Leben und Tod aufgehoben

oder eingeschränkt würde. Denn es wurde schon gezeigt, daß die souveräne Vertretung einem Untertan nichts zufügen kann, was aus irgendeinem Grund zu Recht Ungerechtigkeit oder Unrecht genannt werden könnte, da jeder Untertan Autor jeder Handlung des Souveräns ist. So fehlt diesem das Recht auf alles nur insofern, als er selbst Untertan Gottes und dadurch zur Einhaltung der natürlichen Gesetze verpflichtet ist. Und deshalb kann es geschehen, wie es tatsächlich in Staaten oft vorkommt, daß ein Untertan auf Befehl des Souveräns getötet wird und doch keiner dem anderen ein Unrecht zufügt: so zum Beispiel, als *Jephtah* veranlaßte, daß seine Tochter geopfert werde. Hier und in ähnlichen Fällen besaß der so Getötete die Freiheit zu der Handlung, wegen der er getötet wurde, ohne daß damit ein Unrecht geschah. Das gilt auch für einen souveränen Fürsten, der einen unschuldigen Untertanen tötet. Denn selbst wenn die Handlung gegen das natürliche Gesetz verstößt, da sie der Billigkeit widerspricht, wie die Tötung *Urias* durch *David*, so war dies doch kein Unrecht an *Urias*, sondern an *Gott*. An *Urias* nicht, weil das Recht, nach Belieben alles zu tun, von *Urias* selbst übertragen worden war, aber doch an *Gott*, weil *David* Gottes Untertan war und weil Gott alle Unbilligkeiten durch das natürliche Gesetz verboten hatte. Diese Unterscheidung bekräftigte David offensichtlich selbst, als er die Tat mit den Worten bereute: »An dir allein habe ich gesündigt.« [...]

Wenn wir nun zu den Einzelheiten der wahren Freiheit eines Untertanen kommen, das heißt, was die Dinge sind, die wir trotz des Befehls des Souveräns verweigern können, ohne Unrecht zu tun, so müssen wir in Betracht ziehen, welche Rechte wir bei der Schaffung eines Staates übertragen oder, was dasselbe ist, welche Freiheit wir uns vorenthalten, wenn wir ausnahmslos alle Handlungen des Menschen oder der Versammlung, die wir zu unserem Souverän ernennen, als eigene anerkennen. Denn der Akt unserer *Unterwerfung* enthält sowohl unsere *Verpflichtung* als auch unsere *Freiheit*, weshalb sie mit Argumenten begründet werden müssen, die sich von dort ableiten lassen. Man kann nämlich nur durch eigenes Handeln verpflichtet werden, denn alle Menschen sind von Natur aus gleichem Maße frei. Und da diese Argumente entweder den ausdrücklichen Worten: »Ich autorisiere alle seine Handlungen« oder der Absicht dessen, der sich seiner Gewalt unterwirft, zu entnehmen sind – diese Absicht ergibt sich aus dem Zweck der Unterwerfung → müssen Verpflichtung und

Freiheit des Untertans entweder aus diesen oder anderen gleichbedeutenden Worten abgeleitet werden, oder aber aus dem Zweck der Einsetzung der Souveränität, nämlich dem Frieden zwischen den Untertanen und ihrer Verteidigung gegen einen gemeinsamen Feind.

Da erstens die Souveränität durch Einsetzung durch Vertrag eines jeden mit jedem und die Souveränität durch Aneignung durch Verträge des Besiegten mit dem Sieger oder des Kindes mit dem Vater entsteht, so ist klar, daß jeder Untertan Freiheit in allen Dingen besitzt, bei denen eine vertragliche Rechtsübertragung unmöglich ist. Ich habe oben gezeigt, daß Verträge, den eigenen Körper nicht zu verteidigen, nichtig sind.

Wenn deshalb ein Souverän einem wenn auch rechtmäßig verurteilten Menschen befiehlt, sich selbst zu töten, zu verletzen oder zu verstümmeln, Angreifern keinen Widerstand zu leisten oder auf Nahrung, Luft, Arznei oder andere lebensnotwendige Dinge zu verzichten, so hat dieser Mensch doch die Freiheit, den Gehorsam zu verweigern.

Wird ein Mensch vom Souverän oder seinen Beauftragten wegen eines von ihm begangenen Verbrechens verhöört, so ist er, wenn ihm nicht Gnade zugesichert wird, nicht verpflichtet, es zu gestehen, denn niemand kann, wie ich im gleichen Kapitel gezeigt habe, durch Vertrag verpflichtet werden, sich selbst anzuklagen.

Ferner ist die Zustimmung eines Untertans zur souveränen Gewalt in den Worten enthalten: »Ich autorisiere alle ihre Handlungen oder nehme sie auf mich.« Darin liegt nicht die geringste Beschränkung seiner früheren natürlichen Freiheit, denn wenn ich dem Souverän erlaube, *mich zu töten*, so bin ich nicht verpflichtet, mich auf seinen Befehl hin selbst zu töten. Es ist nicht dasselbe, ob ich sage: »Töte mich oder meinen Genossen, wenn es dir gefällt«, oder: »Ich werde mich oder meinen Genossen töten.« [...]

Niemand hat die Freiheit, dem staatlichen Schwert Widerstand zu leisten, um einen anderen Menschen, ob unschuldig oder nicht, zu verteidigen, denn diese Freiheit beraubt den Souverän der Mittel zu unserem Schutz und zerstört deshalb das eigentliche Wesen der Regierung. Aber gesetzt den Fall, eine große Anzahl von Menschen hätte schon unrechtmäßig der souveränen Gewalt Widerstand geleistet oder ein Kapitalverbrechen begangen, für das jeder von ihnen die Todesstrafe zu erwarten hat:

Haben diese Menschen nicht die Freiheit, sich zusammenzuschließen und sich gegenseitig beizustehen und zu verteidigen? Sicherlich – denn sie verteidigen ihr Leben, was der Schuldige ebenso gut tun darf wie der Unschuldige. In ihrer ersten Pflichtverletzung lag in der Tat eine Ungerechtigkeit. Daß sie daraufhin zu den Waffen griffen, ist keine neue ungerechte Handlung, selbst wenn es geschieht, um den Erfolg ihrer Tat zu verteidigen. Und geschieht es nur zur Verteidigung der eigenen Person, so ist es überhaupt nicht ungerecht. Aber das Angebot von Gnade entzieht dem Begnadigten die Möglichkeit, sich auf die Selbstverteidigung zu berufen und bewirkt, daß es gesetzwidrig ist, weiterhin den übrigen beizustehen und sie zu verteidigen.

Was die anderen Freiheiten betrifft, so hängen sie vom Schweigen des Gesetzes ab. In den Fällen, wo der Souverän keine Regel vorgeschrieben hat, besitzt der Untertan die Freiheit, nach eigenem Ermessen zu handeln oder es zu unterlassen. Und deshalb ist diese Freiheit mancherorts und zu manchen Zeiten größer oder geringer, je nachdem es die Inhaber der Souveränität für am zweckmäßigsten halten. [...]

Die Verpflichtung der Untertanen gegen den Souverän dauert nur so lange, wie er sie auf Grund seiner Macht schützen kann, und nicht länger. Denn das natürliche Recht der Menschen, sich selbst zu schützen, wenn niemand anderes dazu in der Lage ist, kann durch keinen Vertrag aufgegeben werden. Die Souveränität ist die Seele des Staates, von der die Glieder keinen Bewegungsantrieb empfangen können, wenn sie einmal den Körper verlassen hat. Der Zweck des Gehorsams ist Schutz. Findet ihn ein Mensch in seinem eigenen Schwert oder in dem eines anderen, so ist er von Natur aus diesem Schutz gehorsam und bemüht sich, ihn zu erhalten. Denn obwohl die Souveränität nach der Absicht ihrer Schöpfer unsterblich sein soll, so ist sie doch ihrer eigenen Natur nach nicht nur einem gewaltsamen Tod durch einen auswärtigen Krieg ausgesetzt, sondern trägt auch wegen der Unwissenheit und der Leidenschaften der Menschen von ihrer Errichtung an viele Keime einer natürlichen Sterblichkeit in sich, und zwar durch innere Zwietracht. [...]

Die Sicherheit des Volkes verlangt von demjenigen oder demjenigen, die die souveräne Gewalt innehaben, daß alle Schichten des Volkes gleichermaßen gerecht behandelt werden, das heißt, daß sowohl die Reichen und Mächtigen als auch die Armen und

Unbekannteren ihr Recht bekommen, wenn ihnen Unrecht getan wurde, so daß die Großen keine größere Aussicht auf Strafflosigkeit haben, wenn sie Gewalt, Entehrung oder ein anderes Unrecht gegen die niederere Schicht verüben, als ein Angehöriger dieser Schicht, der dieselbe Tat gegen einen Angehörigen der Oberschicht verübt. Denn darin besteht die Billigkeit, der ein Souverän ebenso unterworfen ist wie einer der Geringsten aus seinem Volk, da sie eine Vorschrift des natürlichen Gesetzes ist. Alle Gesetzesübertretungen sind Angriffe gegen den Staat, aber es gibt auch solche, die sich ebenfalls gegen Privatpersonen richten. Diejenigen, die nur den Staat betreffen, können verziehen werden, ohne daß dadurch gegen die Billigkeit verstoßen würde, denn das, was gegen einen selbst unternommen wurde, kann man nach eigenem Gutdünken verzeihen. Aber ein Angriff gegen eine Privatperson kann ohne Zustimmung des Angegriffenen oder vernünftige Genußnahme nicht verziehen werden.

Die Ungleichheit der Untertanen geht auf die Maßnahmen der souveränen Gewalt zurück und ist deshalb in Anwesenheit des Souveräns, das heißt vor einem Gerichtshof, nicht mehr am Platze als die Ungleichheit zwischen Königen und ihren Untertanen in Gegenwart des Königs der Könige. Die Ehre für Menschen niedrigeren Ranges einzuschätzen, oder aber überhaupt nicht. Und die von ihnen begangenen Gewalttätigkeiten, Unterdrückungen und Beleidigungen werden durch die Größe ihrer Person nicht gemildert, sondern erschwert, da sie es am wenigsten nötig haben, sie zu begehen. Die Folgen der Parteilahme für die Großen nehmen diesen Verlauf: Strafflosigkeit bewirkt Übermut, Übermut Haß und Haß das Bestreben, alle unterdrückende und kränkende Größe niederzureißen, und wäre es zum Verderben des Staates.

Zur Gleichheit der Gerechtigkeit gehört auch die gleichmäßige Besteuerung. Ihre Gleichheit hängt nicht von der Gleichheit des Reichtums ab, sondern von der Gleichheit der Schuld, die jedermann gegen den Staat für seine Verteidigung hat. Es ist für einen Menschen nicht genug, zur Fristung seines Lebens zu arbeiten, sondern er muß auch, wenn nötig, für die Sicherung seines Arbeitsergebnisses kämpfen. Die Menschen müssen entweder wie die Juden nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft beim Wiederaufbau des Tempels mit der einen Hand bauen und in der anderen das Schwert halten, oder aber sie müssen andere anheuern, für sie zu kämpfen. Denn die Lasten, die von der souveränen

Gewalt dem Volke auferlegt werden, sind nichts anderes als der Sold, der dem geschuldet wird, der das öffentliche Schwert in Händen hält, um die Privatleute zu verteidigen, während sie ihre verschiedenen Gewerbe und Berufe ausüben. Da also der jedermann hieraus erwachsende Nutzen der Genuß des Lebens ist, das Armen wie Reichen gleichermaßen lieb ist, so ist die Schuld, die ein armer Mann gegen den Verteidiger seines Lebens hat, die gleiche wie die eines reichen Mannes für die Verteidigung seines Lebens, außer, daß die Reichen Arme beschäftigen und nicht nur für ihre eigene Person, sondern auch für viele steuerpflichtig sein können. Zieht man dies in Betracht, so liegt die Steuergleichheit eher in der gleichen Besteuerung des Verbrauchs als in der Besteuerung der Vermögen der Verbraucher. Denn welcher Grund könnte dafür sprechen, daß einer, der viel arbeitet und wenig verbraucht, da er die Früchte seiner Arbeit spart, mehr belastet werden sollte als einer, der wegen seines müßigen Lebenswandelns wenig verdient und seine ganzen Einnahmen ausgibt? Schließlich wird der eine vom Staat nicht mehr geschützt als der andere. Werden aber die Steuern auf die Güter des menschlichen Verbrauchs gelegt, so bezahlt jedermann gleichermaßen für das, was er verzehrt, und der Staat wird auch nicht durch den verschwendischen Luxus von Privatleuten betrogen.

Und da viele Menschen durch unvermeidbare Zufälle unfähig werden, sich selbst durch eigene Arbeit zu ernähren, sollten sie nicht der Wohltätigkeit von Privatpersonen überlassen, sondern auf Grund staatlicher Gesetzgebung wenigstens mit dem Lebensnotwendigsten versorgt werden. Denn ist es von jedermann hartherzig, wenn er sich um den Schwachen nicht kümmert, so ist es dies auch vom Souverän eines Staates, wenn er sie der zufälligen und so unsicheren Wohltätigkeit überläßt.

Aber bei den körperlich Kräftigen liegt der Fall anders: sie sind zur Arbeit zu zwingen. Und um die Entschuldigung, sie könnten keine Arbeit finden, unmöglich zu machen, sollen Gesetze bestehen, die alle Gewerbezweige wie Schifffahrt, Ackerbau, Fischerei und alle Arten von Manufakturen fördern, die Arbeit benötigen. Wächst die Menge armer, aber kräftiger Leute immer noch, so müssen sie in unterbesiedelte Länder verpflanzt werden. Dort dürfen sie aber nicht die Menschen, die sie antreffen, ausrotten, sondern sie müssen sie zwingen, enger zusammenzuwohnen und nicht weite Teile des Landes zu durchstreifen, um zu sammeln, was sie finden, sondern sich jedes Fleckchens mit Geschick und Arbeit anzunehmen, damit es ihnen in der entspre-

chenden Jahreszeit ihre Nahrung gibt. Und ist die ganze Welt von Bewohnern überfüllt, so bleibt als letztes Mittel der Krieg, der für jedermann Sieg oder Tod bereit hat.

Zur Obliegenheit des Souveräns gehört es, gute Gesetze zu erlassen. Aber was ist ein gutes Gesetz? Unter einem guten Gesetz verstehe ich nicht ein gerechtes Gesetz, denn kein Gesetz kann ungerecht sein. Das Gesetz wird von der souveränen Gewalt erlassen, und alles, was von dieser Gewalt getan wird, geschieht mit Vollmacht eines jeden, der zum Volke gehört, und wird von ihm als eigene Handlung anerkannt. Und was jedermann so haben möchte, kann niemand als ungerecht bezeichnen. Mit den staatlichen Gesetzen verhält es sich so wie mit den Spielregeln: Alles, was die Spieler untereinander abmachen, ist für keinen von ihnen ein Unrecht. Ein gutes Gesetz muß zum Wohl des Volkes nötig und zudem *eindeutig* sein.

John Locke: Der Staat als Zusammenschluß zur Sicherung natürlicher Grundrechte

Um politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir erwägen, in welchem Zustand sich die Menschen von Natur aus befinden. Es ist ein Zustand vollkommener Freiheit, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit so zu verfügen, wie es ihnen am besten scheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein.

Es ist darüber hinaus ein Zustand der Gleichheit, in dem alle Macht und Rechtsprechung wechselseitig sind, da niemand mehr besitzt als ein anderer: Nichts ist einleuchtender, als daß Geschöpfe von gleicher Gattung und von gleichem Rang, die ohne Unterschied zum Genuß derselben Vorteile der Natur und zum Gebrauch derselben Fähigkeiten geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung einander gleichgestellt leben sollen, es sei denn, ihr Herr und Meister würde durch eine deutliche Willensäußerung den einen über den anderen stellen und ihm durch eine überzeugende, klare Ernennung ein unzweifelhaftes Recht auf Herrschaft und Souveränität verleihen. [...]

Aber obgleich dies ein Zustand der Freiheit ist, so ist es doch kein Zustand der Zügellosigkeit. Der Mensch hat in diesem Zustand